



Brüssel, den 23. Oktober 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0174 (NLE)**

---

---

12681/15  
COR 1 (de)

N 9  
COASI 140  
COEST 301  
CONOP 119  
COTRA 17  
ATO 52

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Übereinkommen zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und  
Technologiezentrums

---

Seite 13 wird durch die anliegende Seite ersetzt.

- B. Die Regierung des Gaststaats stellt dem Zentrum als Sachleistung auf eigene Kosten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und gewährleistet die Instandhaltung, Versorgung und Sicherheit dieser Räumlichkeiten. Die Regierung des Gaststaates und das ISTC können eine Vereinbarung schließen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Gaststaat materielle Unterstützung und die Räumlichkeiten für das Zentrum bereitstellt.
- C. Im Gaststaat besitzt das Zentrum Rechtspersönlichkeit und kann aufgrund dessen Verträge schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie Partei in Gerichtsverfahren sein.

#### *Artikel 10*

Im Gaststaat gilt Folgendes:

- i)
- a) Die Mittel, die das ISTC erhält, und die Zinserträge aus diesen Mitteln werden im Gaststaat nicht besteuert.
- b) Das Vermögen des Zentrums und etwaiger Zweigstellen des Zentrums unterliegt keiner nach den Steuergesetzen des Gaststaates zu erhebenden Steuer auf das Vermögen.